

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
Mitteilung von Legitimationen vorehelicher Kinder
nach dem Auslande.

(Vom 13. November 1906.)

: *Getreue, liebe Eidgenossen!*

Die kaiserlich-deutsche Gesandtschaft hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitteilung auf Formular XVI einer in der Schweiz verurkundeten Legitimation vorehelicher Kinder nach den Vorschriften des deutschen Personenstandsgesetzes nicht genüge, um die Legitimation in die deutschen Zivilstandsregister einzutragen. Es bedürfe vielmehr dazu eines besondern Antrages und der Vorlage einer öffentlichen Urkunde über die erfolgte Legitimation, nötigenfalls auch über die Ehe der Eltern.

Da die Schweiz ein Interesse hat, dass die auf ihrem Gebiet verurkundeten Legitimationen von Kindern, deren Geburt im Auslande eingetragen ist, oder die durch die Legitimation eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben, auch in den Zivilstandsregistern des Auslandes vorgemerkt werden, so werden die schweizerischen Zivilstandsbeamten angewiesen, für die in den Artikeln 39 und 42 des Reglementes vorgesehenen Mitteilungen an ausländische Behörden nicht mehr das Formular XVI zu verwenden, sondern eine beglaubigte Abschrift der Legitimationsurkunde auf Formular XV auszufertigen und sie auf dem bisherigen Wege einzureichen. Wurde die Ehe der Eltern im gleichen Zivilstandskreise abgeschlossen, in

dem die Verurkundung der Legitimation stattfand, so ist der Abschrift der Legitimationsurkunde noch ein Eheschein der Eltern beizuheften, gleichgültig, ob die Ehe der Eltern dem Bestimmungslande schon mitgeteilt worden ist oder nicht.

Der Antrag zur Vormerkung der Legitimation wird jeweilen auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Da in andern Staaten die Eintragung der Legitimation ähnlich geordnet ist wie im Deutschen Reiche, so hat die vorstehende Weisung nicht nur Bezug auf diesen Staat, sondern gilt für alle Mitteilungen von Legitimationen, die im Auslande vorgemerkt werden sollen.

Indem wir Sie ersuchen, diese Verfügung den zuständigen Amtsstellen Ihres Kantons zur Kenntnis zu bringen, benützen wir den Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, mit uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 13. November 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Mitteilung von Legitimationen vorehelicher Kinder nach dem Auslande. (Vom 13. November 1906.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.11.1906
Date	
Data	
Seite	705-706
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 168

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.